

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 8. —

---

(No. 796.) Gesetz wegen Regulirung der guttherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn. Vom 8ten April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben in Unseren Patenten vom 9ten November 1816. wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in das Großherzogthum Posen und in die mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet, eine besondere Verordnung über die Art und Weise vorbehalten, wie in diesen Landestheilen das Edikt wegen Regulirung der guttherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811. und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816. mit Beachtung der Gerechtfame aller Betheiligten in Anwendung zu bringen sey. Nachdem Wir hierüber und über die Einführung der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. die Provinzialbehörden und sachkundigen Männer aus den Einsassen der theilhaftigen Klassen, auch Unseren Staatsrath, mit ihrem Gutachten vernommen haben; so verordnen Wir deshalb für erwähnte Landestheile, wie folgt:

## Erster Titel.

Von Bauergütern, die zeitpachtweise oder als Zeit-Emphyteusen oder als Leihgüter besessen werden.

§. I. Die bisher zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten noch nicht verliehenen bäuerlichen Ackerparzellen sollen den Wirthen, welche dieselben bei Verkündigung dieses Gesetzes als Zeitpächter oder Zeit-Emphyteuten mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der im Kontrakte bestimmten Frist die neue Verleihung zu fordern, oder als Leihbesitzer im Sinne des §. 626. u. folg. Tit. 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, rechtmäßig besitzen, zu Eigenthumsrechten verliehen, und die auf

Jahrgang 1823.

R

den